



THORON AG

Nutzungsvereinbarung

Raumschiessanlage

Dokumentnummer: THN-004
Anzahl Seiten: 5

Gilt für: Die Vertragsparteien gemäss Absatz 1 und wird durch die Vertragsparteien in Absatz 10 bestätigt und unterzeichnet.

Ergänzende
Dokumente: THN-001 Allgemeine Geschäftsbedingungen
THN-002 Datenschutzerklärung
THN-003 Betriebsreglement
Zusatzvereinbarungen

Verfasser: THORON AG, stsc

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsparteien	3
1.1	Vermieter.....	3
1.2	Mieterin/Mieter	3
2	Vermietete Räumlichkeiten:	3
3	Nutzungszweck.....	3
4	Zutritts und Nutzungsvoraussetzungen.....	3
5	Miete / Mietdauer:	4
6	Systemstörungen	4
7	Betreten der Raumschiessanlage durch den Vermieter	4
8	Haftung.....	5
9	Verstöße und Strafbestimmungen	5
10	Unterzeichnung / Bestätigung	5

1 Vertragsparteien

1.1 Vermieter

THORON AG
Bahnhofstrasse 25a
CH-6422 Steinen SZ

Telefon: +41 (0)41 508 26 25
E-Mail: info@thoron.ch
Website: www.thoron.ch

1.2 Mieterin/Mieter

Name	_____	Vorname	_____
Geb.Dat	_____	Heimatort/Land	_____
Adresse	_____	PLZ/ Wohnort	_____
E-Mail	_____	Telefon:	_____

2 Vermietete Räumlichkeiten:

Der Vermieter vermietet der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

Raumschiessanlage (RSA), Bahnhofstrasse 25a, CH-6422 Steinen SZ

3 Nutzungszweck

Die vermieteten Räumlichkeiten dürfen ausschliesslich für folgenden Zweck genutzt werden:

Sportliches und dynamisches Schiessen unter Einhaltung des Betriebsreglements, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Grundlagen.

4 Zutritts und Nutzungsvoraussetzungen

Die Mieterin/der Mieter muss diesen Nutzungsvertrag sowie das Betriebsreglement einwandfrei verstehen. Der Mieter verpflichtet sich, vor jeder Nutzung der Anlage über das aktuelle Betriebsreglement im Bilde zu sein.

Der Zutritt zur Schiessanlage ist, wenn keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht, ausschliesslich registrierten Nutzern erlaubt. Der Registrierungsprozess ist im Betriebsreglement definiert und wird mit dem Freigabeprotokoll bestätigt.

Die maximale Belegung der Schiessanlage beträgt 20 Personen.

Die Mieterin/der Mieter ist verantwortlich für die permanente Einhaltung der geltenden Regelungen (Betriebsreglement, Ergänzende Weisungen vor Ort, gesetzliche Grundlagen, Anweisungen befugter Personen) sowie den Sicherheitsbestimmungen (Bestandteil des Betriebsreglements). Als Mieterin/Mieter der Anlage gilt immer diejenige/derjenige, welcher auf der Buchung getätigt hat.

Zu den Ladenöffnungszeiten der THORON AG ist die Mieterin/der Mieter berechtigt die Schiessanlage mit Begleitpersonen zu nutzen, sofern diese ebenfalls als Nutzer/ Member der Schiessanlage registriert sind, oder das Dokument «THN-007 Zusatzvereinbarung Begleitpersonen» für den jeweiligen Zeitraum unterzeichnet wurde.

Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten der THORON AG ist die Nutzung der Schiessanlage ausschliesslich Mitgliedern gestattet (Mieter und Begleitperson). Abweichungen dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung.

Wird die Schiessanlage für kommerzielle Nutzung (z.B. Ausbildungskurse oder Veranstaltungen) gebucht, ist dies mit dem Vermieter im Vorfeld abzusprechen. Allenfalls von der vorliegenden Vereinbarung abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

Visum Mieter: _____

5 Miete / Mietdauer:

Die Festlegung der Zeit für die Nutzung erfolgt über das Buchungssystem auf der Internetseite des Vermieters oder per Absprache zwischen den Vertragsparteien.

Mit Buchung der Nutzungszeit über die Internetseite oder nach Absprache der Vertragsparteien wird ein verbindlicher Nutzungsvertrag über den gebuchten Zeitraum begründet. Die publizierten Mietpreise sind inklusive MWST und werden mit der Buchung der Anlage fällig. Eine Rückerstattung des bezahlten Betrages bei Stornierung oder Nichtbenutzung ist nicht vorgesehen.

Da zwischen den Buchungen keine Pufferzeit besteht, darf die Anlage nicht vor dem gebuchten Zeitraum betreten werden und muss vor Ablauf des gebuchten Zeitraumes wieder verlassen werden. Das Einrichten, das Reinigen sowie das Räumen der Anlage fällt in die gebuchte Nutzungszeit. Bei Nichteinhalten dieser Regelung wird der Mieterin/ dem Mieter eine Gebühr gemäss Betriebsreglement verrechnet.

Die Schiessanlage ist entsprechend dem Betriebsreglement besenrein zu hinterlassen. Diese Grobreinigung ist während der gebuchten Zeit vorzunehmen.

Eine allfällige kurzfristige Buchungsverlängerung mit nahtlosem Übergang hat vor Ablauf der Nutzungszeit über das Buchungstool oder über anwesendes Personal zu erfolgen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn der entsprechende Buchungszeitraum noch nicht belegt ist.

Verspätungen jeder Art berechtigen die Mieterin oder den Mieter nicht, einen Teil oder den kompletten Betrag der Buchungsgebühr zurückzufordern. Bei Annullationen - unabhängig von der Vorlaufzeit - verfallen 100% der vorausbezahlten Gebühren und es werden keine Zahlungen rückerstattet. Berechtigte Ersatzpersonen können benannt werden, die Verrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesem Fall zwischen den Nutzenden. Auf jeden Fall ist ein solcher Wechsel vorgängig der THORON AG zu melden.

Ausserhalb der, von der Mieterin/dem Mieter gebuchten Nutzungszeit, besteht keinerlei Berechtigung sich selbständig Zutritt in die Raumschiessanlage zu verschaffen.

Bei Nichteinhaltung der geltenden Richtlinien und Vertragsbestandteile behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter die Nutzungsberechtigung zu entziehen.

6 Systemstörungen

Bei besonderen Vorfällen oder Systemstörungen ist die THORON AG unverzüglich zu benachrichtigen.

Sollte ein Schiesstermin aus technischen Gründen, die von der THORON AG zu verantworten sind, abgesagt werden müssen, kann die gebuchte Leistung ohne Zusatzkosten nachgeholt werden.

Störungen des Schiessbetriebs, die durch höhere Gewalt oder Dritte (insbesondere andere Mieterinnen und Mieter) verursacht werden oder nicht im Verantwortungsbereich der THORON AG liegen, führen zu keinem Schadensersatzanspruch gegenüber der THORON AG. Die gebuchte Leistung kann ohne Zusatzkosten nachgeholt werden.

7 Betreten der Raumschiessanlage durch den Vermieter

Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen dürfen die Schiessanlage zur Prüfung ihres Zustandes, zur Wartung, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften und Reglemente oder aus sonstigen vernünftigen Gründen jederzeit ohne Vorankündigung betreten.

Visum Mieter: _____

8 Haftung

Die Benutzung und das Betreten der Raumschiessanlage erfolgen in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er/sie oder seine Begleitung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemässen Umgang entstanden sind.

Wenn die Mieterin/der Mieter Vertrags- oder Reglements Bedingungen nicht einhält und dadurch Betriebsunterbrechungen entstehen oder Schäden an der Anlage verursacht werden, ist die Mieterin/ der Mieter nicht nur für die direkten Schäden, sondern auch für den Verlust an Betriebszeit haftbar.

9 Verstösse und Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Vereinbarung können zu einem sofortigen Hausverbot und der fristlosen Auflösung einer bestehenden Vereinbarung führen. Bereits bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet. Die THORON AG behält sich vor, strafbares Handeln zur Anzeige zu bringen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

10 Unterzeichnung / Bestätigung

Der oder die Unterzeichnende hat, die für die Nutzung der Schiessanlage entsprechenden Vorschriften und Vereinbarung verstanden, erklärt sich mit den Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich entsprechende Vorgaben einzuhalten.

Bei den entsprechenden Vorschriften handelt es sich namentlich um folgende Dokumente:

- ✓ THN-001 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma THORON AG
- ✓ THN-002 Datenschutzerklärung der Firma THORON AG
- ✓ THN-003 Betriebsreglement Raumschiessanlage der Firma THORON AG
- ✓ THN-004 Nutzungsvereinbarung Raumschiessanlage (vorliegendes Dokument)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 6422 Steinen (SZ). Es gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Datum:



THORON AG

Bahnhofstrasse 25a
6422 Steinen
info@thoron.ch
+41 41 508 26 25

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter